



II-9654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/12-4-1993

4056 / AB

1993 -04- 30

zu 4398 / J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Rosenstingl und Kollegen vom 1.3.1993,
Zl. 4398/J-NR/1993 "bundeseinheitliche
Durchführung der Lenkerberechtigungsprüfung"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Auswirkungen hat die Einführung des Prüfungsfragenkataloges bei der Lenkerberechtigungsprüfung gezeigt, dies insbesondere hinsichtlich:

- a. Objektivierung
- b. Schutz vor Manipulationen
- c. praxisorientierterer Kenntnisstand der Absolventen
- d. Erfolgsquote bei den Prüfungen

zu a)

Durch die Einführung von standardisierten Prüfbögen konnte auch eine Objektivierung der Prüfung erreicht werden. Der Kandidat zieht einen Prüfbogen. Der Prüfer darf dann nur mehr das prüfen, was auf dem Prüfbogen enthalten ist. Der jeweilige Frage- und Antwortrahmen sowie mögliche Vertiefungsfragen sind im Prüferhandbuch angeführt. Seit Umstellung auf die Prüfbögen gibt es praktisch keine Beschwerden mehr über subjektive und ungerechte Behandlung durch den Lenkerprüfer.

- 2 -

zu b)

Gemäß § 70 Abs. 1 KFG 1967 dürfen die Namen der Sachverständigen erst unmittelbar vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Dadurch soll verhindert werden, daß die Prüfungsvorbereitung auf den Prüfer ausgerichtet wird.

Die Prüfer wurden einzeln per Erlaß des Ministers angeschrieben und verpflichtet, die Prüfbögen gemäß den vorgegebenen Richtlinien anzuwenden. Bei Nichtbefolgung droht ihnen auch diszipliniäre Verantwortlichkeit.

zu c)

In den Prüfbögen sind anschauliche Graphiken enthalten und vor allem die verwendeten Bilder zeigen realistische Verkehrssituationen.

Diese haben somit auch positive Auswirkungen auf einen praxisbezogenen Unterricht in den Fahrschulen.

zu d)

Es gibt keine bundesweite Statistik betreffend Reprobation bei Lenkerprüfungen.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auf die Überlegungen zur Neugestaltung der theoretischen Prüfung als computerunterstützte Prüfung und das diesbezügliche Hearing im Parlament am 3.3.1993 hingewiesen werden.

Zu Frage 2:

"Wie ist der Spielraum der Prüfer für das Stellen von Zusatzfragen zum Standardfragenkatalog geregelt, um praxisfremde "Scherzfragen" auszuschließen?"

Im Prüferhandbuch ist angegeben, zu welchen Themenbereichen sogenannte Vertiefungsfragen gestellt werden dürfen (siehe die beiliegende Ablichtung aus dem

- 3 -

Prüferhandbuch). Sinn dieser Zusatzfragen ist es zu hinterfragen, ob der Kandidat die Hauptfrage verstanden hat bzw. ein bestimmtes Verhalten zu hinterfragen.

In den Richtlinien für die Sachverständigen sowie in den Weiterbildungsseminaren wurden die Lenkerprüfer angewiesen, wie diese Vertiefungsfragen handzuhaben sind.

Zu Frage 3:

"Wieviele Lenker mußten seit der Einführung des "Führerscheins auf Probe" jeweils aufgrund welcher Delikte Nachschulungen absolvieren und welchen Anteil an der Gesamtzahl der ausgestellten Führerscheine macht dies aus?"

Im Jahre 1992 wurden 104.201 Lenkerberechtigungen neu ausgestellt. Zu Nachschulungskursen wurden 568 Lenker zugewiesen; davon 389 wegen Verstößen gegen die Alkoholbestimmungen, 179 wegen schwerer Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften. Die Tendenz ist aber von Quartal zu Quartal stark ansteigend.

Zu Frage 4:

"Teilen Sie die Ansicht des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, wonach der Neuregelung dieses "Probeführerscheins" vor allem auch deshalb kein Erfolg beschieden war, weil die anfängliche Befristung nicht explizit im Führerschein eingetragen wird, wenn nein, welche Gründe sind Ihrer Meinung nach dafür verantwortlich und welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?"

Die dargestellte Ansicht wird von mir nicht geteilt. Aus dem Ausstellungsdatum des Führerscheines ist leicht erkennbar, ob sich der Lenker noch in der Probezeit befindet. Verlängerungen der Probezeit werden im Führerschein vermerkt. Dennoch verkenne ich nicht, daß einer generellen Eintragung bzw. Kenntlichmachung der Probezeit eine psychologische Bedeutung zukommt. Nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen (amtliche Streichung der Frist nach 2 Jahren) hat das Parlament eine solche generelle Kennzeichnung nicht beschlossen.

- 4 -

Eine Verbesserung könnte vor allem durch eine vermehrte Kontrolltätigkeit der Exekutive und ein Abgehen von der Verhängung von Anonymverfügungen bei den im § 64a KFG genannten Delikten erreicht werden.

Zu Frage 5:

"Wie hoch ist die Durchfallsquote bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften derzeit und wie verlief die Entwicklung derselben seit der Einführung des Prüfungsfragenkataloges, wo waren die stärksten Abweichungen feststellbar?"

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verfügt über keine Statistik der Reprobationen bei Lenkerprüfungen. Auch vom ÖSTAT wird eine solche Statistik nicht mehr geführt. Solche Statistiken werden aber von den einzelnen Bundesländern erstellt. Falls dies gewünscht wird, bin ich gerne bereit, die angesprochenen statistischen Daten von den Bundesländern einzuholen.

Zu Frage 6:

"Sind Sie der Meinung, daß österreichweit die Lenkerausbildung einen einheitlichen Stand aufweist; wenn nein, wie erklären Sie sich den Zustand bzw. welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?"

Mit Verordnung vom 24.11.1988 (26. KDV-Novelle), BGBl.Nr. 683/1988, wurden einheitliche Standards für die Lenkerausbildung festgelegt, und zwar

- a) Mindestausstattung einer Fahrschule mit Lehrmitteln, Lehrsälen und einem Übungsplatz;*
- b) Lehrpläne für die theoretische Ausbildung sowie für die praktische Ausbildung für die Gruppen A + B;*
- c) Lehrpläne für die Mindestausbildung;*
- d) Lehrpläne für die theoretische und praktische Ausbildung des Lehrpersonals.*

- 5 -

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen wurde in jedem Bundesland ein sogenannter "Fahrschulinspektor" namhaft gemacht, welcher sich schwerpunktmäßig mit der Kontrolle der Fahrschulen beschäftigt.

Es ist daher wohl ausreichend vorgesorgt, um einen bundesweit einheitlichen Standard der Lenkerausbildung zu gewährleisten.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Ist es richtig, daß die Beschränkung der Wahlmöglichkeit des Prüfungsortes im § 67 des Kraftfahrgesetzes vor allem dazu diene, "Fahrschülertourismus" zu vermeintlich oder tatsächlich mildereren Prüfern zu unterbinden?"

Wenn nein, worin liegt Ihrer Meinung nach der Sinn der Bestimmungen von § 67 Abs. 1 KFG die dem Prüfling eine freie Wahl des Prüfungsortes unmöglich macht?"

Die Erteilung der Lenkerberechtigung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, auf welches die verfahrensrechtlichen Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden sind. Die Lenkerprüfung ist daher formalrechtlich ein Sachverständigengutachten über die fachliche Befähigung des Antragstellers, ebenso wie auch das ärztliche Gutachten über die geistige und körperliche Eignung. Diese Gutachten sind von der Behörde einzuholen und nicht vom Antragsteller beizubringen (§ 67 KFG). Das AVG verpflichtet die Behörde, das Gutachten bei den ihr beigegebenen Sachverständigen (Amtssachverständigen) einzuholen.

Für die Erteilung der Lenkerberechtigung und somit auch Durchführung des Verfahrens ist die Kraftfahrbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion, Magistrat) zuständig, wo der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Diese Bestimmungen haben sich bewährt und ich sehe daher keine Veranlassung, davon abzugehen.

- 6 -

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß jede Fahrschule Kandidaten bei jeder Kraftfahrbehörde zur Prüfung vorführen kann. Hier gibt es keinerlei Beschränkungen. Auch aus diesem Grund sehe ich keinen Handlungsbedarf für eine Änderung des Systems.

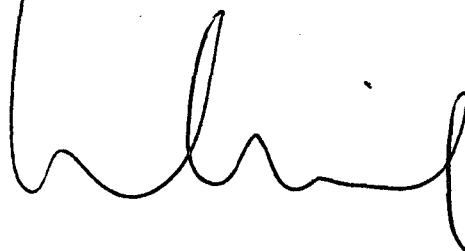
Zu Frage 9:

"Wie beurteilen Sie die Bestimmungen des KFG über die Aufgaben und Beschränkungen des Tätigkeitsbereichs von Fahrschulen im Hinblick auf die Kompatibilität mit den EG- bzw. EWR-Grundsätzen der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit, insbesondere z.B. § 114 über die Abhaltung von Fahrkursen in anderen Bundesländern usw.?"

§ 114 KFG regelt die Abhaltung von Fahrschulkursen außerhalb des Standortes, sogenannte Außenkurse. Beim Verfassungsgerichtshof ist derzeit ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung anhängig, auch im Hinblick auf das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist daher abzuwarten.

Beilage

Wien, am 29. April 1993
Der Bundesminister



5**Frage 1 Hintereinanderfahren**

- Sie fahren hinter einer Straßenbahn nach. Welchen Mindestabstand müssen Sie einhalten, wenn Sie nicht überholen können oder wollen?
- Zweck
- Umstände für größeren Abstand

Frage 2 Warnzeichen

- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Sie die Lichthupe verwenden?
- Beispiele für Verwendung
- Wann darf sie nicht verwendet werden

Frage 3 Überholen

Bild ①

- Sie fahren auf dieser Freilandstraße. Der Kleinbus vor Ihnen überholt den Radfahrer mit 50 km/h. Dürfen Sie jetzt den Bus überholen?
- Rechtliche Begründung
- Verhalten

Frage 4 Bodenmarkierungen

Bild ②

- Was bedeutet die gelbe Bodenmarkierung auf der rechten Fahrbahnseite?
- Überfahren zum Ausweichen
- Auf welcher Seite dieser Bodenmarkierung wird gehalten

Frage B Überholen

Bild ③

- Dürfen Sie bei diesem Verkehrszeichen den Motorradfahrer grundsätzlich überholen?
- Verhalten und Begründung, wenn Motorradfahrer 70 km/h fährt
- Abstand hinter Einspurigen

Frage A1 Fahrordnung

Bild ②

- Rechts neben dieser Sperrlinie befindet sich ein Radfahrstreifen. Dürfen Sie auf dieser Verkehrsfläche mit einem Kleinmotorrad fahren?
- Ist das Abstellen des Motorrads entlang der Sperrlinie erlaubt und in welcher Weise
- An welchen Stellen wäre das Abstellen sicherer

Frage A2 Überholen

Bild ①

- Der Motorradfahrer vor Ihnen fährt mit 70 km/h. Dürfen Sie ihn überholen, wenn Sie dabei die Leitlinie nicht überragen?
- Begründung
- Nebeneinanderfahren auf rechtem Fahrstreifen

- Antwort 1**
- Mind. 20 m
 - Um anderen das Überholen zu ermöglichen, Flüssigkeit des Verkehrs
 - Rutschige Fahrbahn
- Antwort 2**
- Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, ausreicht, nicht blendet
 - Vor Überholen, zur Warnung gegenüber Fußgängern, Gegenverkehr an Abblenden erinnern
 - Blendung, keine Wahrnehmungsmöglichkeit, gegenüber Kindern, Warnung vor Radar, ...
- Antwort 3**
- Bild ①
- Nein
 - Keine Leitlinien, daher Überholen als Dritter verboten
 - Abstand vergrößern, da wahrscheinlich der PKW den Radfahrer überholen wird (Dynamen; defensive Fahrweise)
- Antwort 4**
- Bild ②
- Sperrlinie, grenzt z. B. Radfahrstreifen oder Gehsteig von restlicher Fahrbahn ab
 - Grundsätzlich nein (evtl. um Unfall zu vermeiden)
 - Links neben Sperrlinie
-
- Antwort B**
- Bild ③
- Ja, nur Überholen von mehrspurigen KFZ verboten
 - Nicht überholen, Sichtweite unzureichend (mind. 500 m erforderlich)
 - Ca. 3 bis 4 Sek. (AW)
-
- Antwort A1**
- Bild ④
- Nein (evtl. an vorgesehenen Stellen überqueren)
 - Ja, parallel zur Sperrlinie
 - Parkplatz; auf der linken Straßenseite (evtl. umkehren)
- Antwort A2**
- Bild ⑤
- Nein
 - Nur wenn Sperrlinie im Bereich der Fahrbahnkuppe, aber auch dann wäre Seitenabstand zu gering (fast 2 m erforderlich)
 - Nein

22

Frage 1 Kreuzung

- Was ist eine "geregelte Kreuzung"?
- Arten und Bedeutung der Lichtzeichen
- Bedeutung des gelben Blinklichtes

Frage 2 Alkohol

- Nennen Sie mindestens drei Auswirkungen des Alkoholgenusses auf die Leistungsfähigkeit eines Fahrzeuglenkers.
- Gefährliche Folgen
- Richtiges Verhalten

Frage 3 Abstellen

Bild ①

- Sie wollen in der rechten Parklücke einparken. Dürfen Sie das jetzt?
- Begründung
- Verhalten

Frage 4 Bodenmarkierungen

Bild ②

- Welche Bodenmarkierungen erkennen Sie hier?
- Zweck dieser Bodenmarkierungen
- Überfahren dieser Bodenmarkierungen

Frage B Beladung

- Sie wollen auf dem Dachträger Ihres PKW eine Holzplatte befördern. Was müssen Sie beim Beladen berücksichtigen?
- Überragen der Fahrzeugbreite
- Problemlösung

Frage A1 Fahrtüchtigkeit

- In welchem Zustand muß sich der Lenker eines Motorrades befinden?
- Verhalten bei plötzlicher Übelkeit
- Gründe für die höheren Anforderungen an einen Motorradlenker

Frage A2 Personenbeförderung

- Ab welchem Mindestalter dürfen Kinder auf einem Motorrad befördert werden?
- Körperliche Voraussetzungen
- Geistige Voraussetzungen

- Antwort 1**
- Durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt
 - Rot = Halt
 - Gelb = Halt (Ausnahmen: Anhalten nicht möglich, Verlassen, Einsatzfahrzeuge)
 - Grün = Freie Fahrt
 - Vorsicht (nicht geregelt)
- Antwort 2**
- Selbstüberschätzung, Risikobereitschaft, Wahrnehmungsvermögen, Tunnelblick, Konzentrationsmangel, Koordinationsfehler, Reaktionszeit, Linksdrall, Geschwindigkeit, ...
 - Erhöhtes Unfallrisiko
 - ...; während der "Probezeit" Alkoholverbot
- Antwort 3**
Bild ①
- B: nein (A: ja)
 - B: herannahende Straßenbahn wird behindert
(A: herannahende Straßenbahn wird nicht behindert)
 - B: weiterfahren (A: platzsparend, schräg abstellen)
- Antwort 4**
Bild ②
- Sperrlinie, Leitlinie
 - Sperrlinie trennt Radfahrstreifen; Leitlinie läßt Fahrbahnmitte besser erkennen
 - Sperrlinie darf nicht überfahren werden, Leitlinie schon
-
- Antwort B**
- Sichere Befestigung, Gewicht max. 50 kg (Verkehr nicht wesentlich behindern)
 - Nicht erlaubt
 - Mit LKW transportieren (lassen) bzw. Bewilligung LH
-
- Antwort A1**
- In so einer körperlichen und geistigen Verfassung, um Fahrzeug zu beherrschen, Gefahren zu erkennen, Vorschriften zu befolgen
 - Anhalten
 - Erhöhte Sturzgefahr, Verletzungsrisiko, keine Knautschzone, höhere Aufmerksamkeit, ...
- Antwort A2**
- Ab einem Alter von 10 Jahren
 - Fußraster erreichen und sich mit beiden Händen festhalten können
 - Anordnungen befolgen (z. B. Sitzhaltung, ...)

29

Frage 1 Überprüfung und Wartung

- Welche Wartungsarbeiten werden Sie an Ihrem Fahrzeug regelmäßig durchführen lassen?
- Beispiel eines Problems, wenn Fahrzeug nicht regelmäßig gewartet wird*

Frage 2 Gefahrensituation

- Sie fahren in einer Kolonne und nähern sich einer ampelgeregelten Kreuzung bei grünem Licht. Plötzlich beginnt die Ampel grün zu blinken. Wie verhalten Sie sich?
- Verhalten in der Kolonne, Gefahren*

Frage 3 Überholen

Bild ①

- Sie fahren mit etwa 50 km/h und gleichbleibendem Abstand hinter diesem LKW. Beschreiben Sie die Verkehrssituation. Dürfen Sie überholen?
- Überholvorgang*

Frage 4 Fahren bei Dunkelheit

Bild ②

- Sie selbst fahren mit Abblendlicht. Der Gegenverkehr blendet nicht ab. Wie verhalten Sie sich?
- Gefahren bei Blendung*

Frage 5 Partnerkunde

Bild ③

- Beschreiben Sie die Verkehrssituation und Ihr Verhalten.
- Dauer der Gefahr*

Frage B1 Wahl der Fahrgeschwindigkeit

- Was kann dazu führen, daß Sie Ihre eigene Geschwindigkeit unterschätzen?
- Selbstkontrolle*

Frage B2 Personenbeförderung

- Welchen Zweck haben Sicherheitsgurten und Kopfstützen?
- Vorschriften für die richtige Benützung*

Frage A1 Bremsen

- Welches Rad eines Motorrades neigt bei einer Notbremsung eher zum Blockieren?
- Begründung und Gefahren*

Frage A2 Kontrolleinrichtungen

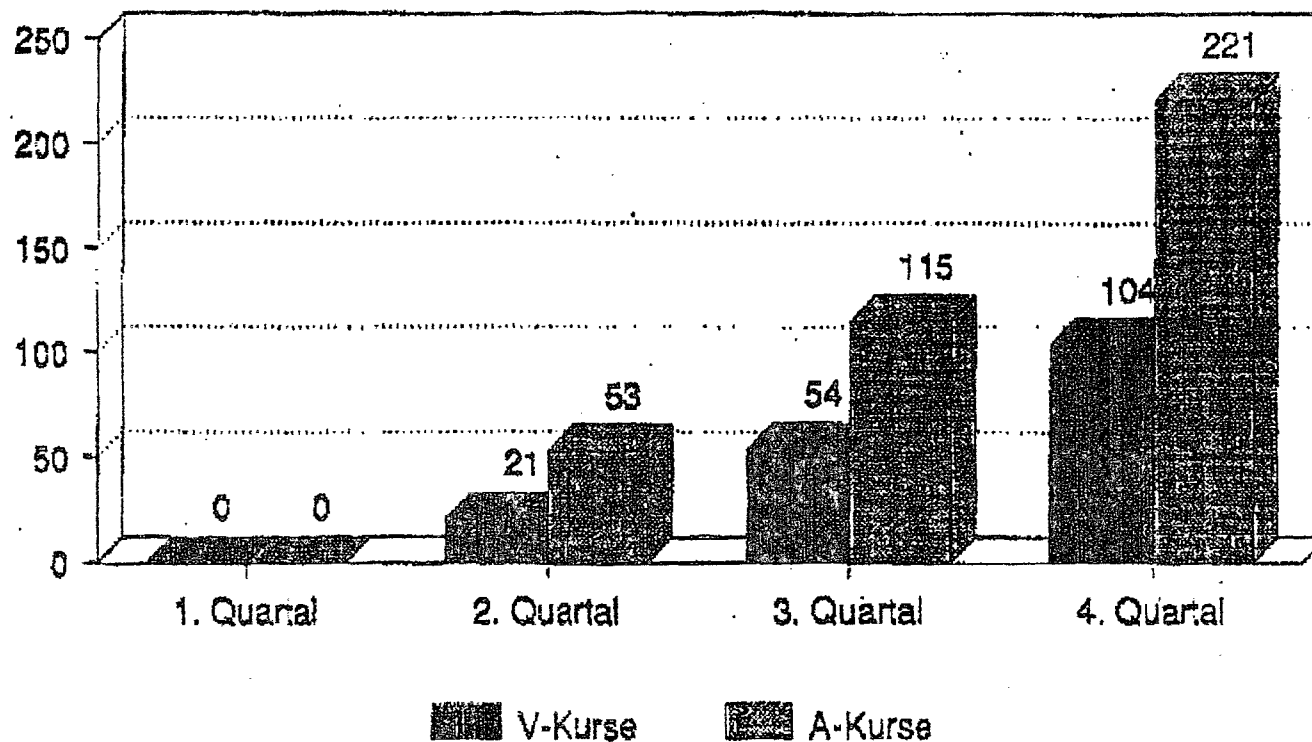
- Welche Kontrolleinrichtungen sind auf Ihrem Prüfungs-Motorrad vorhanden?
- Beschreibung, Funktion, Zweck anhand eines Beispiels*

Frage A3 Gefahrenabwehr

- Wie werden Sie sich verhalten, wenn ein Sturz unvermeidbar ist?
- Gefahren erhöhendes Motorradzubehör in dieser Situation*

- Antwort 1**
- Service (Intervalle laut Betriebsanleitung), Ölwechsel, Frostschutz, Bremsen, Batterie, Stoßdämpfer, Reifen, ... [4 Antworten]
 - [1 Beispiel im Detail]
- Antwort 2**
- Wenn Einfahren bis zum Umschalten auf Gelblicht möglich: weiterfahren; wenn nicht: anhalten
 - *Vorderes und hinteres Fahrzeug beachten; Gefahr: Mißverständnis, Auffahrunfall*
- Antwort 3**
Bild ①
- ...; ja, Überholvoraussetzungen gegeben
 - [Verhaltenskette]
- Antwort 4**
Bild ②
- Geschwindigkeit entsprechend der Sichtweite verringern (evtl. Lichthupe). Auf den rechten Fahrbahnrand schauen; nicht an der Leitlinie, sondern an der Randlinie orientieren. Bei Blendung anhalten, in der Fahrspur
 - *Einige Sekunden keine Sicht; wenn man nicht anhält: Hindernisse, Abkommen von der Fahrlinie*
- Antwort 5**
Bild ③
- ..., Kinder, Gegenverkehr; Schrittgeschwindigkeit, evtl. anhalten, Wamsignal, Gegenverkehr abwarten, mit großem Seitenabstand vorbeifahren
 - *Bis Kinder zum Löschojekt werden (keine Gefahr mehr: wenn man vorbeigefahren ist)*
-
- Antwort B1**
- Längere Zeit mit hoher Geschwindigkeit, große leise Fahrzeuge, Kolonne, Ausbaurzustand der Straße, wenig Verkehr, Alkohol, ...
 - *Tacho, Sekunden-Methode*
- Antwort B2**
- ...; schwere Verletzungen ohne Gurt bereits ab 30 km/h
 - *Lage des Gurtes (Höhenverstellung), nach Unfall erneuern, keine dicke Kleidung; Kopfstützenmitte in Augenhöhe*
-
- Antwort A1**
- Hinterrad
 - *Dynamische Gewichtsverlagerung; Spurhaltung, Wegrutschen in der Kurve, vor allem auf rutschiger Fahrbahn (Motor stirbt ab, wenn man nicht auskuppelt)*
- Antwort A2**
- Kontrolleuchten: Fernlicht, Blinker (Öldruck, Leerlauf, Bremse, ...)
Einrichtungen: Tacho und Kilometerzähler (Drehzahlmesser, ...)
[4 Antworten auf das Prüfungs-Motorrad bezogen]
 - [1 Beispiel]
- Antwort A3**
- So lange wie möglich stark abbremsen, an relativ ungefährlicher Stelle Motorrad umlegen und möglichst nach vorne wegdrücken (Gefahr: Motorrad fällt auf Fahrer)
 - *Sitzlehnen und Topcase etc. erschweren das Lösen vom Motorrad*

Kursanmeldungen zur Nachschulung Führerschein auf Probe (1992) Österreich



rc/kursanm2